

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners an Eichen im Gemeindegebiet Niederkrüchten

Der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) und die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong – (im Folgenden „Gemeinde“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind gemäß der straßen- und wegrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, die Verkehrssicherheit an Straßen in ihrer Baulastträgerschaft zu gewährleisten. Hierbei gewinnt die vorbeugende Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) zunehmend an Bedeutung.

Der Baubetriebshof des Kreises verfügt sowohl über die technische Ausrüstung bei Fahrzeugen und Geräten als auch über mehrjährige Praxiserfahrungen. Zur effektiven Aufgabendurchführung übernimmt der Kreis die vorbeugenden Maßnahmen zur EPS-Bekämpfung an von der Gemeinde benannten Bäumen im Gemeindegebiet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis führt auf Basis des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) einmal jährlich die vorbeugende EPS-Bekämpfung an Eichen auf Flächen und an Straßen in der Baulast der Gemeinde vor Eintritt des dritten Larvenstadiums durch. Die vorbeugende EPS-Bekämpfung erfolgt innerhalb des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Mai nach Bildung von Blattmasse als einmalige Spritzung der Eichenblätter mit einem zugelassenen Biozid.
- (2) Der Kreis führt die unter Abs. 1 genannten Arbeiten aus, dokumentiert diese und stellt der Gemeinde die Unterlagen zur Verfügung. Eine Nachkontrolle durch den Kreis erfolgt nicht.
- (3) Bei ausgebrachtem Biozid wird aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrung eine erfolgreiche EPS-Bekämpfung in Höhe von 70 bis 80 v. Hundert erwartet. Alle Aufgaben und Maßnahmen, die den Leistungsumfang nach Abs. 1 übersteigen (z.B. Absaugen von EPS-Nestern), obliegen der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde stellt dem Kreis bis zum 01. Februar eines jeden Jahres eine Liste der zu behandelnden Bäume mit den genauen Standorten zur Verfügung und gewährt die Zugänglichkeit von Schulen, Kindergärten, Sportanlagen oder ähnlichen Einrichtungen zu einem vorher abgestimmten Zeitpunkt, ggf. auch außerhalb der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten.

§ 2

Kosten

- (1) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten für die nach § 1 erbrachten Leistungen.
- (2) Der Kreis schätzt jährlich im Vorfeld auf Basis der von der Gemeinde benannten Anzahl und Lage der Bäume die voraussichtlichen Kosten und ermittelt nach Erledigung auf Basis der tatsächlich behandelten Anzahl und Lage der Bäume die entstandenen Kosten und stellt der Gemeinde diese jährlich zum 01. Juli in Rechnung. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Rechnungsstellung.
- (3) Sollten künftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 3

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt Schäden, die ihr im Zuge der in § 1 beschriebenen Arbeiten entstehen, in vollem Umfang selbst. Dies gilt insbesondere in Fällen zusätzlich erforderlicher bzw. unterlassener Maßnahmen der Gemeinde nach § 1 Abs. 3. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit, soweit diese auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bediensteten des Kreises beruht sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bediensteten des Kreises beruhen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Sollte eine wirksame EPS-Bekämpfung z.B. auf Grund andauernder besonderer Witterungsverhältnisse (z.B. starker Wind, Regen, Hagel, Schnee) nicht möglich sein, übernimmt der Kreis keine Haftung für durch EPS-Befall ausgelöste Folgeschäden.

§ 4

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres von einem der beiden Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird.

- (2) Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an und verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vereinbarungspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

**Kostensätze für Maßnahmen zur Bekämpfung
des Eichenprozessionsspinners (EPS)**

a)	Kosten bei Einsatz eines Schleppers mit Anbauspritze Kosten / Baum	15,29€
b)	Kosten bei Einsatz einer Hubarbeitsbühne mit Aufbauspritze Kosten / Baum	87,53€
c)	Kosten bei Hand-Einsatz unter Einsatz von Leiter und Handsprühgerät Kosten / Baum	102,67€
d)	Kosten bei Absaugen von EPS-Nestern Kosten / Baum	75,88€